

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



Abwasser-Reglement

vom

24. November 2009

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Inhaltsverzeichnis

Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Technische Ausführung	4
§ 4 Schadendienst.....	4
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	5
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	5
§ 6 Projektierung und Bau.....	5
§ 7 Enteignung.....	5
§ 8 Betrieb und Unterhalt	5
§ 9 Haftungsausschluss	5
C. Private Abwasseranlagen	6
I. Bewilligungspflicht.....	6
§ 10 Bewilligungspflicht.....	6
II. Abwasserentsorgung	6
§ 11 Liegenschaftsentwässerung.....	6
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung.....	6
§ 12 Grundsatz	6
§ 13 Unterhaltspflicht	7
§ 14 Haftung	7
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	7
D. Finanzierung	8
I. Allgemeine Bestimmungen.....	8
§ 16 Grundsätze	8
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	8
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	8
§ 19 Zahlungsmodalitäten.....	9
§ 20 Verjährung	9
II. Anschlussgebühren	9
§ 21 Anschlussgebühren	9
§ 22 Jährliche Abwassergebühren.....	9
E. Schlussbestimmungen	10
§ 23 Vollzug	10
§ 24 Rechtsschutz	10
§ 25 Strafbestimmungen.....	10
§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 27 Übergangsbestimmungen	10
§ 28 Inkrafttreten.....	11

Anhang zum Abwasserreglement	12
Gebührenordnung	12
1. Einmalige Beiträge	12
1.1 Bewilligungsgebühr (§ 16 Reglement)	12
1.2 Anschlussgebühr (§ 21 Reglement)	12
2. Jährliche Abwassergebühren	12
2.1 Abwassermengengebühr (§ 22 Reglement)	12
2.2 Grundgebühr (Spülgebühr) (§ 22 Reglement)	12

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf das Gesetz über den Gewässerschutz vom 05. Januar 2003, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der GEP wurde von der Gemeindeversammlung am 04.06.1998 beschlossen und ist am 25.08.1998 durch den Regierungsrat genehmigt worden.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 19.06.1950.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen:

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Die Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmer tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern wie folgt weiterbelastet:

- a. in Form einer einmaligen Bewilligungs- und Anschlussgebühr für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. in Form einer jährlichen Abwassermengengebühr;
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr (Spülgebühr);
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassermengengebühr sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abwassermengengebühr durch eine Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

² Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassermengengebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Bezahlung von Anschlussgebühren innert 30 Tagen wird ein Skonto von 2 % gewährt.

⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins zu dem für die Gemeindesteuer geltenden Ansatz erhoben.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühren

§ 21 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Brandversicherungswertes des Volumens errechnet. Die Höhe der Anschlussgebühr ist in diesem Reglement in der Gebührenordnung festgehalten.

² Bei Veränderungen durch Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten werden gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes diese Um- und Erweiterungsbauten beitrags- und gebührenpflichtig, unter Berücksichtigung eines Freibetrages gemäss Gebührenordnung.

³ Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Kanalisationsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder durch Quittungen des Eigentümers belegbar sind.

III. Abwassergebühren

§ 22 Jährliche Abwassergebühren

¹ Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde, muss jeder Grundeigentümer der Gemeinde eine jährliche Grundgebühr (Spülgebühr) sowie eine Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge bezahlen.

² Die Grundgebühr und die jährliche Abwassermengengebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

³ Die Höhen der Grundgebühr (Spülgebühr) und der Gebühr für die jährliche Wasserbezugsmenge sind in diesem Reglement in der Gebührenordnung festgehalten. Die Belastung der Grundgebühr (Spülgebühr) und der Gebühr für die jährliche Wasserbezugsmenge erfolgt mit der Wassergebühren-Abrechnung.

E. Schlussbestimmungen

§ 23 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 24 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 25 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 29.02.1984 wird aufgehoben.

§ 27 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 24. November 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwalter

sig. Dr. Maya Greuter

sig. Walter Speranza

Das Abwasser-Reglement ist mit Entscheid Nr. 92 vom 10. März 2010 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt worden.

Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

sig. Jörg Krähenbühl, Regierungsrat

Anhang zum Abwasserreglement

Gebührenordnung

1. Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements.

1.1 Bewilligungsgebühr (§ 16 Reglement)

Die Bewilligungsgebühr beträgt 35 % von der Baubewilligungsgebühr.

1.2 Anschlussgebühr (§ 21 Reglement)

¹ Der Anschlussbeitrag beträgt 3 % des Brandversicherungswertes plus Baukostenindexzuschlag der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt.

² Der Freibetrag für Um- und Erweiterungsbauten beträgt CHF 2'000.00.

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Abwassermengengebühr (§ 22 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 2.00 pro m³ Wasser

2.2 Grundgebühr (Spülgebühr) (§ 22 Reglement)

Die Grundgebühr (Spülgebühr) beträgt CHF 40.00 pro Jahr.

Erstmalig beschlossen aufgrund des neuen Abwasser-Reglements vom 24. November 2009 an der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2010.

Anpassung der Gebührenordnung (Ziff. 2.1: bisher CHF 2.60, neu CHF 2.00 pro m³ Frischwasserbezug) an der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2015, mittels Beschluss-Nr. 2015/181, gültig ab 1. Januar 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Der Verwalter

sig. Dr. Maya Greuter sig. Walter Speranza